

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Jede Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor die andere Beteiligte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die nach ihren Angaben am [REDACTED] in Eritrea geborene Klägerin ist ledig und gab bei ihrer Asylantragsstellung am [REDACTED] 2019 an, sie sei Staatsangehörige Eritreas vom Volk der Tigrinya und orthodoxe Christin.

Die Republik Italien hatte unter dem [REDACTED] 2017 einen Bericht an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gesandt und unter anderem angegeben, die (damals) minderjährige Klägerin habe sich [REDACTED] 2015 bis [REDACTED] 2016 in Äthiopien, danach für [REDACTED] Tage in Sudan und dann bis zum [REDACTED] 2017 in Libyen aufgehalten und suche nun um internationalen Schutz nach. Die Anfrage richtete sich auf Relokation in die Bundesrepublik Deutschland, weil ihr 20 Jahre alter [REDACTED] [REDACTED] sich dort aufhalte. Die spezielle Vulnerabilität der Klägerin ergebe sich aus ihrer Eigenschaft als unbegleitete Minderjährige.

Nachdem das Bundesamt mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 das Begehren Italiens zunächst abgelehnt hatte, stimmte es dem Ersuchen mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 gegenüber der Republik Italien zu. Mit Schreiben vom [REDACTED] 2019, eingegangen beim Bundesamt am [REDACTED] 2019, stellte für die Klägerin das Jugendamt der Stadt Göttingen unter Bezugnahme auf den Aufenthalt ihres Bruders ebenfalls in Göttingen einen umfassenden Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2019 gab die Klägerin an, sie gehöre zum Volk der Tigrinya. Sie habe sich zuletzt aufgehalten in [REDACTED]. Ihre Heimat habe sie im [REDACTED] 2015 verlassen und seit 2018 nach Deutschland eingereist. Zunächst sei sie nach Äthiopien gegangen und dort [REDACTED] gewesen. Sie sei dann in den Sudan gereist für [REDACTED] Tag und es sei dann weiter über Libyen gegangen, wo sie [REDACTED] gewesen sei. Dann sei sie nach Italien und dann nach Deutschland gereist.

Ihr Vater sei Soldat und sie wisse nicht wo er sei. Ihre Mutter lebe in ihrem Heimatort. Ihre [REDACTED]

[REDACTED] Sie habe die 6. Klasse nur zur Hälfte absolviert.

Sie habe die Schule verlassen müssen als ihre Mutter krank geworden sei. Dann hätten die Rekrutierungen angefangen. Als sie sie von zu Hause hätten mitnehmen wollen, sei sie ausgewandert, zunächst nach Äthiopien. Sie seien bei Ihnen im vor Ort gewesen. Ihre kleine [REDACTED] habe ihr das erzählt. Sie selbst sei draußen gewesen. Es sei eine Razzia gewesen. An dem Abend habe sie gesehen, wie Personen ins Haus gekommen seien. Mehrfach seien sie schon vor Ort gewesen. Das habe ihr ihre [REDACTED] erzählt, nämlich, dass es bewaffnete Polizisten seien. Sie habe gewusst, dass es um sie gehe, weil sie die Schule verlassen gehabt habe. Sie sei dann raus und geflüchtet. Sie habe die Leute gesehen und gehört, als sie gesprochen hätten. Ihre [REDACTED] habe ihr erzählt, dass sie nach ihr (der Klägerin) gefragt hätten. Sie habe es selbst gehört. Sie hätten ihre Mutter nach ihr (der Klägerin) gefragt. Zu der

Zeit sei sie krank gewesen. Die Polizei sah einmal da gewesen. Sie habe mitbekommen, wie sie reingekommen seien und gehört, wie sie ihre Mutter nach ihr gefragt hätten. Weil sie sie hätten rekrutieren wollen, habe sie sich entschieden zu flüchten. Sie seien in unterschiedlichen Räumen gewesen und sie sei raus, ohne dass sie es bemerkt hätten. Sie sei leise raus, als sie sich hingesetzt hätten, um ihre Mutter zu befragen. Das mit dem Hinsetzen habe sie mitbekommen, weil sie eine Befragung angefangen hätten. Sie sei leise raus. Ihre Mutter habe ja krank im Bett gelegen. Die seien direkt zu ihr gegangen. Das habe ihr ihre [REDACTED] erzählt und sie sei dann den Flur entlang gelaufen raus aus dem Haus. Sie sei auch nicht in der Gegend geblieben. Sie sei zunächst in den Wald geflüchtet, habe dort gewartet, bis es richtig dunkel gewesen sei. Sie habe halbwegs übernachtet bis zum Morgengrauen und sei dann los nach Äthiopien. Bis 9:00 Uhr abends sei sie unterwegs gewesen. Auf ungefähr der Hälfte des Weges habe sie übernachtet und am nächsten Morgen gegen 5:00 Uhr dann weiter Richtung Grenze. Die ganze Zeit über sei sie allein gewesen. Der Weg sei schwer gewesen und bewacht worden. Deshalb sei sie auch nicht tagsüber, sondern nachts ausgewandert. Dabei habe sie nichts gehabt. Es sei schwer gewesen, denn man werde ja hungrig und durstig. Man brauche Sachen zum Wechseln. Das sei unüberlegt von ihr gewesen. Ihre Mutter habe sie nicht kontaktiert. Sie habe es ihrem Bruder, der hier in Deutschland sei, erzählt. Das sei von Äthiopien aus gewesen. Sie sei im Camp von [REDACTED] gewesen. Zu dem Zeitpunkt, als die Polizisten erschienen seien, sei sie 2 Wochen nicht mehr in der Schule gewesen. Sie habe dann wieder versucht zurückzukehren, aber sie hätten gesagt, es wäre zu lang gewesen. Sie dürfe nicht mehr. Und dann sei die Polizei gekommen. Sie habe in der Schule nicht Bescheid gesagt, dass ihre Mutter krank gewesen sei. Sie sei unentschuldig ferngeblieben. Sie sei gar nicht dazu gekommen, denn ihre Mutter sei ins Krankenhaus gekommen. Sie sei beschäftigt gewesen und als es ihr bessergegangen sei, habe sie zurückgehen wollen, aber sie hatten gesagt, es sei zu spät. Sie habe denen das erzählt, aber sie hatten gesagt, es sei zu spät. Sie sei dorthin gegangen und gefragt worden, warum sie auf einmal wieder da sei. Sie habe die Gründe gesagt. Dann hätten die gesagt, es gehe nicht mehr. Ihre Mutter habe niemanden mehr und ihre [REDACTED] sei klein. Gesprochen habe sie mit dem Lehrer. Eine Freistellung vom Schuldirektor habe sie sich nicht geben lassen können, denn sie sei jung und sie habe als Begleitperson im Krankenhaus bleiben müssen. Nach der Ausreise ihres Bruders aus Eritrea habe sie persönlich keine Schwierigkeiten bekommen. Aber die seien öfter nach Hause gekommen. Sie sei jung gewesen. Besonders abends seien sie gekommen, wenn sie geschlafen hätten. Sie hätten ihre Mutter gefragt, wo ihr [REDACTED] sei. Obwohl sie immer wieder gesagt habe, dass sie es nicht wisse, seien sie immer wieder nach Hause gekommen. Ihren Vater habe sie das letzte Mal gesehen, als sie jung gewesen sei. Er sei ein Soldat; sie habe ihn überhaupt nicht gesehen. Er habe sie einmal für 2 Tage besucht. Bei einer Rückkehr nach Eritrea denke sie, dass sie ins Gefängnis komme, weil sie Eritrea illegal verlassen habe. Davor habe sie vor allem Angst. Sie könne nicht frei zu ihrer Familie zurückkehren, nur in das Gefängnis. Und was dann passiere, wisse sie nicht. Es könne auch den Tod bedeuten. Bei ihrer Flucht sei sie bis Äthiopien gelaufen. Im Camp dort seien sie mit Nahrung versorgt worden und auch mit Kleidung zum Wechseln. Sie sei im Camp [REDACTED] lang gewesen, danach sei sie nach Sudan und Libyen gegangen. Ihr [REDACTED] habe das finanziert. Die Schleuser hätten mit ihm kommuniziert. Sie hätten sich seine Nummer mit Gewalt genommen. Sie wisse nicht, woher er das Geld habe. Man werde bestraft, wenn man die Nummer nicht herausgebe. Sie hätten auch ihrem [REDACTED] gedroht, dass sie sie umbringen würden, wenn er nicht zahle. Sie sei mit den anderen so bestraft worden, dass sie in einen dunklen Raum gesperrt worden sei ohne Essen und Trinken. Einige hätten keine Telefonnummern gehabt oder sie nicht herausgeben wollen. Dann seien sie geschlagen worden. Sie seien mit Essensentzug bestraft worden. Gearbeitet habe sie in Libyen nicht. Ihr Bruder habe das Geld bezahlt. Die Schleuser hätten nicht viel Persönliches gefragt. Sie hätten einen von Punkt zu Punkt übergeben. Bei der Rückkehr nach Eritrea habe sie Angst vor allem, was im Gefängnis passieren könne. Sie hören

nur Schlechtes darüber, von Misshandlung und dem brutalen Umgang mit den Gefangenen. Neben ihrem [REDACTED] sei auch ein [REDACTED] von ihr hier in Deutschland. Kontakt zu ihm habe sie nicht. Sie wisse nur, dass er hier sein solle. Ergänzend wolle sie noch ausführen, dass sie bei ihrer Mutter im Krankenhaus den Tag über dortgeblieben sei. Auch ein paar Nächte habe sie bei ihr verbracht. Der Weg habe etwas länger gedauert, weil das Krankenhaus etwas weiter weg sei. Manchmal sei sie abends auch noch mal zu ihrer Mutter zurück, wenn die etwas gebraucht habe.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, erkannte ihr die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Klägerin habe eine zielgerichtete individuelle Verfolgungsgefahr nicht glaubhaft gemacht. Ihre Ausführungen, es sei bei der Razzia in ihrem Heimatort auch zu einer zielgerichteten polizeilichen Suchmaßnahme nach ihrer Person gekommen mit dem Ziel, sie zwangszurekrutieren, seien nicht geeignet, eine individuelle Gefährdung im Sinne der asylrechtlichen Vorschriften glaubhaft zu machen. Dem Vorbringen der Klägerin fehlten wesentliche und besondere Einzelheiten, die realitätskennzeichnend gewesen wären. Trotz wiederholter Aufforderung seien ihre Aussagen zu dieser Razzia als oberflächlich zu bewerten. Besonders auffällig sei, dass persönliche Momente im Vorbringen fehlten. Wie die Klägerin überhaupt mitbekommen haben wolle, dass es um ihre Zwangsrekrutierungen bei dem Gespräch zwischen Polizisten und Mutter gegangen sei, obwohl sie in einem anderen Zimmer gewesen sei, habe die Klägerin erst auf wiederholte Nachfragen hin in der Art zu erklären versucht, dass ihre Schwester ihr das mitgeteilt habe. Zuvor habe sie jedoch im gemeinsamen Gespräch widersprüchlich angegeben, wo sie sich zum Zeitpunkt des Erscheinens der Polizei und dann vor allem während des Gesprächs zwischen Polizei und Mutter aufgehalten habe. Die angeblich ihr drohende Zwangsrekrutierung sei jedoch ausschlaggebend für den Entschluss gewesen, das Haus zu verlassen und auch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang die Ausreise aus Eritrea anzutreten. Auch unter Berücksichtigung des Alters der Antragstellerin sei aufgrund der Unsubstantiiertheit des Vorbringens eine individuelle Gefährdung nicht glaubhaft gemacht worden. Unsubstantiiert sei auch das Geschehen um das Fernbleiben von der Schule. Die Klägerin sei darauf zu verweisen, dass staatliche Stellen unabhängig von ihrem Vorbringen als Minderjährige selbst Erkundigungen hätten einholen können zum Fernbleiben von der Schule im Zusammenhang mit der Erkrankung der Mutter. Anhaltspunkte für eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung der Klägerin im Fall einer Rückkehr nach Eritrea lägen ebenfalls nicht vor. Bei ihrer Ausreise sei sie noch keine 18 Jahre alt gewesen und sei damals damit noch nicht der Wehrpflicht unterfallen. Deshalb müsse sie bei ihrer Rückkehr zwar mit ihrer Einberufung, aber keinesfalls mit sofortiger Inhaftierung, Folter oder unmenschlicher Bestrafung rechnen. Es lägen keine substantiellen Anhaltspunkte dafür vor, dass der eritreische Staat Personen, die sich mit Eintritt in das wehrpflichtige Alter nicht in Eritrea befunden hätten, gleichstelle mit Deserteuren, Fahnenflüchtigen und Wehrdienstverweigerern. Gegen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr spreche auch, dass nach dem aktuellen Lagebericht in Eritrea Minderjährige, die beim illegalen Ausreiseversuch aufgegriffen würden, zwar zunächst festgehalten, dann aber meist nach Hause geschickt würden. Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr, gestützt auf asylrelevante Motive, sei allenfalls dann anzunehmen, wenn neben der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzuträten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Personen erscheinen ließen. Solche Faktoren seien im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Allein der Antrag auf Flüchtlingsschutz und Asyl führen nicht zu einer flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgung. Auch die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung lägen nicht vor. Schließlich lägen auch die Voraussetzung für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht vor. Die

Klägerin habe nicht glaubhaft vorgetragen, dass ihr Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liege dagegen hinsichtlich Eritreas vor. Der Bescheid wurde am [REDACTED] Vormund der Klägerin zugestellt.

Die Klägerin hat am 19.11.2019 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, es sei nicht entscheidungserheblich darauf abzustellen, ob eine individuelle Vorverfolgung vorliege. Entscheidend sei, welchen Maßnahmen sie im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sei. Sie gehöre zur sozialen Gruppe der dem allgemeinen Nationaldienst unterfallenden Frauen an. Insbesondere im militärischen Teil des Nationaldienstes unterlägen Frauen massiven geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen. Allenfalls verheiratete oder schwangere Frauen sowie Mütter würden vom militärischen Dienst freigestellt und müssten den Nationaldienst dann im zivilen Teil ableisten. Sie sei weder verheiratet noch schwanger, sodass keine Gründe bestünden, sie von einer Einberufung zum Nationaldienst freizustellen oder ihr die Möglichkeit der Ableistung auf ziviler Ebene, wo bislang sexuelle Übergriffe nicht dokumentiert seien, einzuräumen. Nach der Erkenntnislage stehe fest, dass es beim militärischen Nationaldienst gegen weibliche Rekruten regelmäßig zu schweren Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung durch militärische Vorgesetzte komme. Insoweit sei völlig unzureichend, bei ihr nur ein Abschiebungsverbot festzustellen. An der Gewährung subsidiären Schutzes für diese Personengruppe bestehe kein ernsthafter Zweifel. Im Fall der Klägerin stehe ihr sogar die Anerkennung als Flüchtling zu. Auf entsprechende Urteile des VG Hamburg und des VG Schwerin von 2019 werde Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED].2019 insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht, hilfsweise, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen,

um bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel gemäß der Liste Eritrea (Stand: 2/2023) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED].2019 ist teilweise rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Asylgesetz - AsylG) keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO; dazu im Einzelnen unter 1.). Sie hat jedoch einen Anspruch auf die

Verpflichtung der Beklagten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen (dazu im Einzelnen unter 2.).

1.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuzuerkennen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Diese Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung, ABl. L 337

S. 9, RL 2011/95/EU) umsetzende Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein nach Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 22).

§ 3b Abs. 1 AsylG konkretisiert die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen (bzw. dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen) eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beides auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.07.1987 – 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86). Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b

AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C

52.07 und Beschl. v. 21.11.2017 – 1 B 148.17, juris Rn. 17). Für die „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf nicht selten komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (zu alldem BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 29/17, juris Rn. 13).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 19 und Beschl. v. 15.08.2017 - 1 B 120.17, juris Rn. 8). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 - BVerwGE

146, 67 Rn. 32 m.w.N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (stRspr, vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 19 Rn. 37).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei. Liegen beim Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland vor, so kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute. Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (EuGH, Urt. v. 02.03.2010 – C-175/08 u.a., Abdullah

u.a./Bundesrepublik Deutschland, NVwZ 2010, 505 Rn. 94). Fehlt es an einer entsprechenden Verknüpfung, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters

(BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377 Rn. 23; vgl. auch zum Folgenden: VG Bremen, Urt. v. 23.02.2021 – 7 K 436/19 –, juris Rn. 13 ff.).

Die genannten Voraussetzungen des § 3 AsylG liegen in Bezug auf die Klägerin nicht vor. Der Klägerin droht in Eritrea nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn sie ist nicht vorverfolgt ausgeweisert (hierzu a.) und auch zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt droht ihr eine (mögliche) Verfolgungshandlung jedenfalls nicht „wegen“ der normierten Verfolgungsgründe (hierzu b.).

Nach der derzeit einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung knüpfen weder die Einberufung zum Nationaldienst in Eritrea noch eine Bestrafung oder andere drohende Maßnahmen wegen Entziehung vom Nationaldienst an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG an (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 - 1 C 29.17, juris Rn. 36; OVG Hamburg, Beschl. v. 02.09.2021 - 5 Bf 546/19.A, juris Rn. 40; HessVGH, Urt. v. 23.02.2021 - 10 A 1939/20.A, juris Rn. 25 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 21.08.2020 - 4 LA 167/20, juris; VGH BW, Urt. v. 13.07.2021 - A 13 S 1563/20, juris Rn. 32 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 15.10.2020 - 19 A 3624/18.A, juris Rn. 14 f., Beschl. v. 21.09.2020 - 19 A 1857/19.A, juris Rn. 36 ff.; OVG Saarl, Urt. v. 21.03.2019 - 2 A 10/18, juris Rn. 20 ff.; BayVGH, Urt. v. 05.02.2020 - 23 B 18.31593, juris Rn. 28; zul. OVG Bremen, Beschl. v. 24.01.2023 – 1 LA 200/21 –, juris Rn. 14). Gegen eine Anknüpfung an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal wird in erster Linie angeführt, dass sich die Verpflichtung zur Ableistung des Nationaldienstes in Eritrea nach der Rechtslage und Anwendungspraxis im Wesentlichen auf alle eritreischen Staatsangehörigen ohne Unterscheidung nach flüchtlingsschutzrelevanten individuellen Persönlichkeitsmerkmalen erstreckt. Auch die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Dienstpflicht oder die rein faktisch praktizierten Freistellungen knüpfen nicht an flüchtlingsschutzrelevante Persönlichkeitsmerkmale an. Gleiches gelte für die Dauer der Dienstpflicht. Auch bei etwaigen Verfolgungsmaßnahmen während des Nationaldienstes oder bei einer Desertion oder Umgehung des Nationaldienstes drohenden Inhaftierung könne keine in Hinblick auf die politische Überzeugung abzielende härtere Bestrafung von Deserteuren oder Dienstverweigerern festgestellt werden (vgl. insoweit mit ausführlicher Begründung OVG Hamburg, a.a.O.).

a.

Die Klägerin hat Eritrea nicht vorverfolgt verlassen.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob die bei ihrer Ausreise aus Eritrea knapp [REDACTED] und damit damals minderjährige Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Zusammenhang mit dem von ihr durchaus glaubhaft geschilderten Erscheinen von zwei Militärangehörigen bei ihrer Mutter schon einen Einberufungsbefehl unmittelbar zu erwarten hatte und sie deshalb von einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung bedroht war. Denn diese Bestrafung hätte ohnehin nicht an einen Verfolgungsgrund i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG angeknüpft (hierzu aa.). Auch die (drohende) Einziehung zum militärischen Teil des Nationaldienstes als solche und das damit verbundene Risiko von sexuellen Übergriffen gegen weibliche Rekruten knüpft nicht an einen Verfolgungsgrund i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an (hierzu bb.). aa.

Der Klägerin drohte aufgrund einer etwaigen Nationaldienstentziehung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund eines der normierten Verfolgungsgründe, insbesondere aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Überzeugung (hierzu grundsätzlich (1)). Denn die Bestrafung des eritreischen Staats wegen Nationaldienstentziehung (hierzu (2)) knüpft nicht an die politische Überzeugung an (hierzu (3)).

(1)

Ein Ausländer wird wegen einer politischen Überzeugung verfolgt, wenn dies geschieht, weil er eine bestimmte Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, und zwar in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken

oder Verfahren betrifft (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG), wobei gemäß § 3b Abs. 2 AsylG genügt, dass dem Ausländer diese Überzeugung von seinem Verfolger zugeschrieben wird (vgl. auch BVerwG,

Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29.17, juris Rn. 21). Die politische Überzeugung wird in erheblicher Weise unterdrückt, wenn ein Staat mit Mitteln des Strafrechts oder in anderer Weise auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen schon deshalb zugreift, weil dieser seine mit der Staatsraison nicht übereinstimmende politische Meinung nach außen bekundet und damit notwendigerweise eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausübt und meinungsbildend auf andere einwirkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.2018 – 1 C 29.17, juris Rn. 21; Urt. v. 19.05.1987 – 9 C 184.86, BVerwGE 77, 258, juris Rn. 19, m.w.N.). Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als sie sonst zur Verfolgung ähnlicher – nichtpolitischer – Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat üblich ist (sogenannter „Politmalus“, vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 29.17, juris Rn. 22, mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315, juris Rn. 53; Kammerbeschl. v.

4.12.2012 – 2 BvR 2954/09, juris Rn. 24). Demgegenüber liegt grundsätzlich keine Sanktionierung einer politischen Überzeugung vor, wenn die staatliche Maßnahme allein der Durchsetzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht dient. So liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Sanktionen, die an eine Wehrdienstentziehung anknüpfen, nicht schon für sich allein politische Verfolgung, selbst wenn diese von totalitären Staaten verhängt werden (siehe BVerwG, Urt. v. 19.08.1986 – 9 C 322.85, DVBl 1987, 47, juris Rn. 11; Urt. v. 06.12.1988 – 9 C 22.88, juris Rn. 8). Solche Maßnahmen begründen nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Furcht vor Verfolgung, wenn sie den Betroffenen über die Ahndung des allgemeinen Pflichtverstoßes hinaus wegen asylerblicher Merkmale, insbesondere wegen einer wirklichen oder vermuteten, von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung treffen sollen, wofür Indizien ein unverhältnismäßiges Ausmaß der Sanktionen oder deren diskriminierender Charakter sein können (vgl. BVerwG, Urt. v.

19.04.2018 – 1 C 29.17, juris Rn. 22, m.w.N.).

Im Hinblick auf den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung kommt es weiterhin stets darauf an, ob der Staat seine Bürger in den genannten Merkmalen zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugung seiner Staatsbürger unbehelligt lässt. Die Lasten und Beschränkungen, die ein autoritäres System eines fremden Staates seiner Bevölkerung allgemein auferlegt, vermögen für sich allein einen Anspruch auf

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Das bloße Aufrechterhalten oder Wiederherstellen „staatsbürgerlicher Disziplin“, also des Gehorsams der „Gewaltunterworfenen“ gegenüber Gesetzen, die nicht ihrerseits flüchtlingschutzrelevanten Inhalt haben, ist daher für sich allein – auch wenn hierbei mit großer Härte vorgegangen wird – keine politische Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.05.1986 – 9 C 35.86 u. 9 C 36.86, BVerwGE 74, 226, juris Rn. 15; Urt. v. 17.5.1983 – 9 C 36.83, BVerwGE 67, 184, juris Rn. 34). Unter diesen Gesichtspunkten ist daher auch der Zweck konkret angedrohter oder befürchteter Sanktionen festzustellen. Von gleicher Bedeutung können auch die konkreten Umstände staatlichen Vorgehens und die praktische Handhabung der Sanktionsnorm sein. Insoweit sind sowohl etwaige Manipulationen des Strafvorwurfs wie auch die formellen Kriterien zu würdigen, nach denen ein staatlicher Eingriff stattfindet. Es macht einen Unterschied, ob die Entscheidung durch unabhängige, nur einem bereits vorliegenden Gesetz unterworfenen allgemeine Gerichte erfolgt oder staatlichen Organen wie Polizei, Militär, Sondergerichten überantwortet wird bzw. gar ohne rechtliche Grundlage und ohne Durchführung eines geordneten Verfahrens erfolgt. Eine insoweit

bestehende Bindungslosigkeit der staatlichen Strafgewalt spricht in erheblichem Maße für eine politische Verfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.5.1983 – 9 C 36.83, BVerwGE 67, 184, juris Rn. 35 f.).

Ein Staat kann eine politisch motivierte Verfolgung schließlich auch ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer (zugeschriebenen) Überzeugung betreiben. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der Staat an sich belanglose äußere Verhaltensweisen seiner Bürger, wie z.B. das illegale Verlassen des Heimatstaates oder einen im Ausland gestellten Asylantrag, pauschal zum Anlass für eine Gesinnungsverfolgung nimmt. Eine solche Verfolgungssituation kommt aber nur in Ausnahmefällen in Betracht und setzt ein in besonderem Maße unduldsames Regime voraus, das aufgrund einer alle Lebensbereiche umfassenden ideologisch einseitig ausgerichteten totalitären Struktur zu Überreaktionen neigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1986 – 9 C 28.85, juris Rn. 26).

(2)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen Eritreas werden Verstöße gegen die Nationaldienst-Proklamation Nr. 82/1995 (wie etwa Desertion und Dienstverweigerung) mit Haftstrafen von zwei Jahren und/oder einer Geldstrafe geahndet (Art. 37 Abs. 1 der Proklamation), sofern sich aus dem eritreischen Strafgesetzbuch von 1991 nicht härtere Strafen ergeben. Art. 37 Abs. 2 der Proklamation hält fest, dass die gleiche Strafe auch für Personen gilt, die auf betrügerische Weise den Nationaldienst vermeiden, u. a. durch Selbstverletzung. Art. 297 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1991 sieht eine fünfjährige Haftstrafe für Dienstverweigerung zu Kriegszeiten vor. Art. 300 legt die Haftdauer für Deserteure auf bis zu fünf Jahre fest. Während Kriegszeiten liegt die Haftdauer zwischen fünf Jahren und lebenslänglich, in besonders ernsten Fällen gilt die Todesstrafe. Ein zwischenzeitlich neu erlassenes Strafgesetzbuch wird in der Praxis noch nicht angewandt (vgl. zum Ganzen: Danish Immigration Service, Eritrea National service, exit and entry, Januar 2020, S. 23 ff; EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer- Informationsbericht, September 2019, S. 43 ff.). Allerdings ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisquellen davon auszugehen, dass in der Praxis Strafen nicht den zuvor aufgeführten gesetzlichen Regelungen entsprechend, sondern außergerichtlich und willkürlich verhängt werden (vgl. EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 43 f.).

Soweit Personen bei Verstößen verhaftet werden, sind die Haftbedingungen prekär; Zellen sind häufig überbelegt. Die hygienischen Bedingungen sind schlecht; teilweise sind keine Sanitäreinrichtungen vorhanden. Die Versorgung mit Trinkwasser ist ebenso wie eine medizinische Versorgung nicht gewährleistet. Essensrationen sind knapp und wenig nahrhaft. Folter und Misshandlungen werden sowohl zur Beschaffung von Informationen und Geständnissen als auch als

Teil der Bestrafung eingesetzt (vgl. USDOS, Eritrea 2018, Human Rights Report, 19.03.2019, S. 3; AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea (Stand: November 2020), S. 20).

(3)

Die dargestellte Bestrafung wegen Nationaldienstentziehung knüpft jedoch nicht an die (unterstellte) politische Überzeugung derjenigen, die sich entziehen, an. Dies entspricht der einhelligen Rechtsauffassung der Obergerichte (zuletzt OVG Bremen, Beschl. v. 24.01.2023 – 1 LA 200/21; OVG NRW, Beschl. v. 21.09.2020 – 19 A 1857/19.A; VGH Bayern, Urt. v. 05.02.2020 – 23 B 18.31593; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 24.08.2020 – 4 LA 167/20; VGH Hessen, Urt. v. 30.07.2019 – 10 A 797/18.A; alle juris).

Nach den o.g. Maßstäben ist nicht festzustellen, dass in Eritrea die strafrechtliche Sanktionierung der Nationaldienstentziehung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zielgerichtet eingesetzt wird, um betroffene Personen wegen ihrer – auch nur zugeschriebenen – politischen Überzeugung zu treffen. Bei zusammenfassender, qualitativer Würdigung der vorliegenden Erkenntnisquellen überwiegen die Tatsachen, die dagegen sprechen, dass der eritreische Staat jedem eritreischen Staatsbürger, sich dem Nationaldienst entzieht, generell eine Regimegegnerschaft bzw. oppositionelle politische Überzeugung unterstellt, die dafür sprechenden Umstände. Dies basiert auf den folgenden Erwägungen:

Zunächst ist die Sanktionierungspraxis für die dargestellten Delikte willkürlich und außergerichtlich. Würde der eritreische Staat jedem Nationaldienstverweigerer eine politisch oppositionelle Gesinnung unterstellen, wäre eine zum Teil auch sehr geringe Bestrafung (Belehrung oder gar keine Sanktion) nicht erklärlich. Ein „Politmalus“ ist auch bei den Haftbedingungen nicht erkennbar (vgl. ausführlich auch OVG Hamburg, UrT. v. 21.09.2018 – 4 Bf 186/18.A, juris Rn. 59 m.w.N.).

Gegen die generelle Unterstellung einer Regimegegnerschaft durch den eritreischen Staat spricht auch, dass der Nationaldienst heute neben Verteidigungszwecken vor allem der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, der Steigerung der Gewinne der staatlich unterstützten Unternehmen und der Aufrechterhaltung der Kontrolle über die eritreische Bevölkerung dient und seine anfängliche ideologische Funktion als „Schule der Nation“ in den Hintergrund getreten ist (vgl. ausführlich OVG Hamburg, UrT. v. 21.09.2018 – 4 Bf 186/18.A, juris Rn. 64 m.w.N.).

Weiterhin spricht auch die Tatsache, dass die Nationaldienstentziehung ein „Massenphänomen“ darstellt, gegen die Unterstellung einer politisch oppositionellen Gesinnung jedes Einzelnen. Auch dem eritreischen Staat muss bewusst sein, dass die große Menge an Nationaldienstverweigern nicht bei jedem einzelnen aus politischer Gesinnung erfolgt, sondern (wohl überwiegend) aus Flucht vor den prekären Lebensbedingungen im Nationaldienst erfolgt (vgl. zum inhaltlich entsprechenden Argument hinsichtlich der Auslandsflucht ausführlich OVG Hamburg, UrT. v. 21.09.2018 – 4 Bf 186/18.A, juris Rn. 65 m.w.N.).

Schließlich können Eritreer, die sich nicht nur dem Nationaldienst entzogen, sondern dies überdies durch eine illegale Ausreise getan haben, nachdem sie sich drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, gegen Zahlung einer sogenannten Aufbau- bzw. Diasporasteuer („2%-Steuer“) und Unterzeichnung eines sogenannten Reueformulars in der Regel unbehelligt nach Eritrea ein- und wieder ausreisen und sich dort jedenfalls vorübergehend, etwa zu Besuchszwecken, aufhalten (vgl. EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 63 ff.; SEM, Focus Eritrea: Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22.6.2016, S. 32 ff.). Auch dies spricht dafür, dass der eritreische Staat seine ökonomischen Interessen deutlich vor die Bestrafung dieser Personen stellt. Dies zeigt ebenfalls, dass der Staat eine Wehrdienstentziehung und eine Auslandsflucht nicht als Akt politischer Opposition ansieht, den es stets zu bestrafen gilt. Vor diesem Hintergrund kann ungeachtet der ideologisch ausgerichteten und totalitären Struktur des eritreischen Staats insbesondere nicht angenommen werden, dass er gegenüber allen Nationaldienstentziehern zu Überreaktionen neigt und pauschal eine Gesinnungsverfolgung betreibt; vielmehr handelt der eritreische Staat insoweit durch Erschließung einer Finanzierungsquelle in Form der im Ausland lebenden Staatsangehörigen durchaus berechnend.

Anhaltspunkte dafür, dass im Fall der Klägerin aufgrund individueller Umstände eine abweichende Betrachtung angezeigt wäre, liegen nicht vor; insbesondere hat sie sich vor ihrer Ausreise nicht oppositionell oder sonst politisch betätigt. Der von ihr insgesamt sehr kleinteilig

und unter sichtlichem erneuten Erleben in der mündlichen Verhandlung geschilderte Vorfall mit offenbar Militärangehörigen und ihrer Mutter, der sie veranlasst hat, aus Eritrea zu flüchten, mag durchaus so stattgefunden haben, wie es den insgesamt eher umständlichen, aber in sich konsistenten Ausführungen der Klägerin (ähnlich der Anhörung beim Bundesamt) zu entnehmen ist.

Indes ergeben sich in diesem Zusammenhang schon keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt bereits ihre Zwangsrekrutierung zum Nationaldienst unmittelbar bevorstand. So ergibt sich aus den Angaben der Klägerin, dass sie mehr als zwei Wochen lang nicht zur Schule gegangen war und bei ihrem Versuch, dort wieder regelmäßig teilzunehmen, zurückgewiesen wurde. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass bei einem solchen Sachverhalt die eritreischen Behörden vor Ort bei der Familie der damit zwangsläufig als Schulabbrecherin geführten Person vorsprechen. Allerdings sprechen ihr Alter von damals knapp ■ Jahren und die insgesamt ungeklärte Frage, ob es tatsächlich bereits darum gegangen ist, die Klägerin selbst an jenem Tag mitzunehmen, dagegen, diesen Vorfall als unmittelbare Vorbereitungshandlung ihrer Zwangsrekrutierung zu betrachten. Selbst wenn es zutrifft, dass die eritreischen Behörden ein wachsames Auge auf Jugendliche haben, die nicht mehr regelmäßig beschult werden, um Vorsorge zu treffen, dass sie sich dem Nationaldienst nicht durch Untertauchen entziehen, deuten die von der Klägerin geschilderten Umstände des Einzelfalls stattdessen darauf hin, dass sie – möglicherweise durch Ereignisse, von denen sie Kenntnis erlangt hatte (möglicherweise auch in Bezug auf ihre ■ - mit dem Auftauchen der Militärangehörigen gleichsam in Panik geraten war und aus vor allem subjektiv empfundener Angst, sogleich mitgenommen und rekrutiert zu werden, Hals über Kopf die Flucht nach Äthiopien angetreten hat. Substantiierte Anhaltspunkte jedenfalls, dass es regelmäßig zur sofortigen Mitnahme solch junger Minderjähriger kommt, die gleichsam eine Entführung aus der Familie bedeuten würde, lassen sich den vorliegenden Erkenntnismittel nicht entnehmen.

Andere Umstände sind nicht ersichtlich, aus denen sich ergeben könnte, dass eine Zwangsrekrutierung der Klägerin unmittelbar bevorstand.

bb.

Eine Vorverfolgung lag auch nicht unter dem Gesichtspunkt vor, dass der Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Ausreise bereits konkrete sexuelle Übergriffe im Rahmen ihrer bevorstehenden Dienstpflicht drohten; denn diese Verfolgungshandlung hätte nicht an einen Verfolgungsgrund i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG angeknüpft. Dies entspricht der einhelligen Auffassung der obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG NRW, Beschl. v. 21.09.2020 – 19 A 1857/19.A, juris Rn. 110 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 01.12.2020 – 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 44 ff.).

Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass es im Nationaldienst Eritreas verbreitet zu sexueller Gewalt gegen Frauen in unterschiedlicher Form kommt. Zu solchen Übergriffen kommt es insbesondere im Rahmen des Nationaldienstes durch Militärangehörige gegenüber Rekrutinnen im Ausbildungslager Sawa und in der militärischen Grundausbildung sowie gegenüber Dienstverpflichteten im militärischen Teil des Nationaldienstes (vgl. ausführlich OVG Hamburg, Urt. v.

01.12.2020 – 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 47 m.w.N.).

Bei Frauen im Nationaldienst Eritreas handelt es sich indes nicht um eine soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 lit. a) und b) AsylG. Eine solche „soziale Gruppe“ wird nicht allein dadurch begründet, dass eine Mehr- oder Vielzahl von Personen in vergleichbarer Weise von etwa als Verfolgungshandlung betroffen wird (vgl. ausführlich OVG NRW, Beschl. v. 21.09.2020 – 19 A 1857/19.A, juris Rn. 111 ff.). Die Organisation des Nationaldienstes und die Straffreiheit für die Täter, welche sexuelle Übergriffe im Nationaldienst ermöglichen, treffen aber in gleicher Weise alle dienstverpflichteten Frauen und Männer und beruhen nicht darauf, dass

Frauen oder Übergriffe gegenüber Frauen als andersartig betrachtet werden. Der Einzelrichter schließt sich insoweit der überzeugenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW, Beschl. v. 21.09.2020 – 19 A 1857/19.A, juris 111 ff.; so auch zuletzt OVG Bremen, Beschl. v. 24.01.2023 – 1 LA 200/21) an. b.

Auch zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt droht der Klägerin nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund eines der normierten Verfolgungsgründe, insbesondere nicht aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen politischen Überzeugung (zu diesem Verfolgungsgrund grundsätzlich oben II.1.a.aa.(1)). Auch im Rahmen dieser Prüfung kann dahinstehen, ob die damals minderjährige Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Ausreise schon einen Einberufungsbefehl erhalten hatte und ihr deshalb eine Bestrafung wegen Dienstverweigerung in Verbindung mit Auslandsflucht drohte. Denn diese Bestrafung würde nicht aufgrund eines Verfolgungsgrundes i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erfolgen (hierzu aa.); gleiches gilt auch für eine mögliche Verfolgung (allein) aufgrund der illegalen Ausreise der Klägerin (hierzu bb.). aa.

Eine mögliche Bestrafung wegen Dienstverweigerung in Verbindung mit Auslandsflucht knüpft nicht an die politische Überzeugung der Klägerin an. Auch dies entspricht der einhelligen Auffassung der Obergerichte (OVG NRW, Beschl. v. 21.09.2020 – 19 A 1857/19.A; OVG Hamburg, Urt. v. 01.12.2020 – 4 Bf 205/18.A; OVG Saarland, Urt. v. 21.03.2019 – 2 A 7/18; VGH Bayern, Urt. v. 05.02.2020 – 23 B 18.31593; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 24.08.2020 – 4 LA 167/20; VGH Hessen, Urt. v. 30.07.2019 – 10 A 797/18.A; alle juris).

Neben der bereits dargestellten Bestrafung wegen Dienstverweigerung als solcher (siehe oben unter II.1.a.aa.(2)) bestraft der eritreische Staat auch die Dienstverweigerung in Verbindung mit einer Auslandsflucht (unabhängig von der Legalität der Ausreise). Gemäß Art. 37 Abs. 3 der Nationaldienstproklamation von 1995 muss, wer das Land verlässt um sich dem Nationaldienst zu entziehen bei einer Rückkehr vor dem 40. Lebensjahr mit einer Einziehung zum Nationaldienst rechnen; bei einer Rückkehr nach dem 40., aber vor dem 50. Lebensjahr droht eine Haftstrafe von 5 Jahren sowie weitere Nebenstrafen (Danish Immigration Service, Eritrea National service, exit and entry, Januar 2020, S. 27).

Diese Bestrafung der illegalen Ausreise unter Umgehung des Nationaldienstes knüpft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an einen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund an, insbesondere nicht an die (unterstellte) politische Überzeugung. Insoweit gilt das oben unter II.1.a.aa.(3) Gesagte zum fehlenden Politmalus dieser Bestrafungen aufgrund der willkürlichen Handhabung durch den eritreischen Staat, zur politischen Bedeutung des Nationaldienstes und zum Umgang mit Personen mit „Diaspora-Status“ entsprechend.

Überdies ist nicht nur die Nationaldienstentziehung selbst, sondern auch die Flucht von Nationaldienstpflichtigen ein „Massenphänomen“ geworden; dies spricht ebenfalls gegen die Unterstellung einer politisch oppositionellen Gesinnung jedes einzelnen Ausreisenden. Dem eritreischen Staat muss bewusst sein, dass die große Menge an Ausreisenden nicht bei jedem einzelnen aus politischer Gesinnung erfolgt, sondern (wohl überwiegend) als Flucht vor den prekären Lebensbedingungen im Nationaldienst erfolgt (vgl. auch hierzu ausführlich OVG Hamburg, Urt.

v. 21.09.2018 – 4 Bf 186/18.A, juris Rn. 65 m.w.N.). Soweit diesem Argument entgegengehalten wird, einem totalitären Staat könne dieses Maß an Rationalität nicht unterstellt werden, ist auf die Ausführungen zu dem oben erwähnten, durchaus „rationalen“ Verhalten Eritreas gegenüber im Ausland lebenden Staatsangehörigen – darunter auch flüchtigen Nationaldienstentziehern – zu verweisen.

Anhaltspunkte dafür, dass im Fall der Klägerin aufgrund individueller Umstände eine abweichende Betrachtung angezeigt wäre, liegen nicht vor; insbesondere hat sie sich auch nach ihrer Ausreise nicht oppositionell oder sonst politisch betätigt.

Auch der Umstand, dass die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, begründet keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Eritrea von den dortigen Behörden eine Regimegegnerschaft zugeschrieben werden würde und damit Verfolgungshandlungen in Anknüpfung an eine (unterstellte) politische Überzeugung drohten (vgl. ausführlich OVG Hamburg, Urt. v. 21.09.2018 – 4 Bf 186/18.A, juris m.w.N.). Dass einer Asylantragstellung neben bzw. nach der illegalen Ausreise und der Nichtableistung des Nationaldienstes – wie im Fall der Klägerin – keine entscheidende Bedeutung zukommt, zeigt insbesondere der oben beschriebene Umgang des eritreischen Staates mit freiwilligen Rückkehrern, zu denen auch anerkannte Asylbewerber zählen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, Stand: November 2020, S. 21).
bb.

Auch die illegale Ausreise als solche (unabhängig von einer damit verbundenen Entziehung vom Nationaldienst) wird gemäß Proklamation 24/1992 (Artikel 29, Absatz 2) mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße bestraft (EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, Herkunftsländer-Informationsbericht, September 2019, S. 58 f.). Doch auch diese Strafe knüpft nicht an die politische Überzeugung der Ausreisenden an. Wie bereits ausgeführt, ist es ungeachtet des totalitären, willkürlich und menschenrechtswidrig agierenden Regimes in Eritrea nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Bestrafung in Anknüpfung an eine – jedenfalls vermutete – politisch-oppositionelle Überzeugung der illegal Ausreisenden erfolgt, um sie in einer von der herrschenden Staatsdoktrin abweichenden politischen Überzeugung zu treffen. Bei Würdigung aller erkennbaren Umstände dient die Strafdrohung für illegale Ausreise auch nicht der Abwehr und Ahndung des auf abweichender politischer Überzeugung beruhenden Wunsches, in einem anderen Lande leben zu können, sondern vorrangig der Aufrechterhaltung des Nationaldienstregimes bzw. der hiervon abhängigen Wirtschaft. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass die – in der Praxis durchaus vorkommende (siehe HRC, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, 05.06.2015, S. 108 f. (Rn. 403 ff.) wonach unter anderem auch (älteren) Familienmitgliedern von Oppositionellen Ausreisevisa ausgestellt wurden) – Erteilung von Ausreisevisa nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern vor allem vom Alter der betroffenen Person bzw. vom Nachweis der Erfüllung der Nationaldienstpflicht (oder einer Befreiung hiervon) abhängig ist (vgl. auch OVG Hamburg, Urt. v. 01.12.2020 – 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 74 m.w.N.).

2.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihr den subsidiären internationalen Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Im Falle der Rückkehr nach Eritrea würde die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum militärischen Teil des Nationaldienstes eingezogen (vgl. hierzu a.). Rekruten – und insbesondere Rekrutinnen – im militärischen Teil des Nationaldienstes werden mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit Opfer von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (dazu im Einzelnen unter b.). a.

Im Falle der Rückkehr nach Eritrea würde die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum militärischen Teil des Nationaldiensts eingezogen. Gemäß Artikel 8 der Proklamation Nr. 82/1995 über den eritreischen Nationaldienst ist grundsätzlich jeder eritreische Staatsangehörige im Alter zwischen 18 und 40 Jahren verpflichtet, den aktiven Nationaldienst – der regelmäßig den Militärdienst beinhaltet und nur in besonderen Konstellationen durch den zivilen Teil des Nationaldiensts ersetzt werden kann – abzuleisten.

Eine Ausnahme für Frauen gibt es nicht. Lediglich verheiratete oder schwangere Frauen werden in der Regel aus dem militärischen Teil des Nationaldienstes entlassen (AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea - Stand: November 2020, S. 15). Die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) 21-jährige, ledige Klägerin würde daher im Falle der Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum militärischen Teil des Nationaldienstes eingezogen.

Es besteht auch keine (hinreichend gesicherte) Ausnahme von der Dienstpflicht für junge Personen, die als einzige den Lebensunterhalt für ihre Familie sichern können.

Auf Seite 73 f. des Berichts des UK Homeoffice („Report of a Home Office Fact-Finding Mission – Eritrea: illegal exist and national service“ vom 20.02.2016 - abrufbar unter <https://www.refworld.org/docid/57e2ae464.html>) heißt es: „The UK Ambassador to Eritrea noted: (...) ‘Demobilisation for other family reasons – for example, because the applicant is the sole source of support to elderly or inform parents, is also common.“ Das Gespräch mit dem zitierten Botschafter ist auf S. 254 ff. des Berichts wiedergeben. Dort heißt es (S. 256): „I know of one case of a twenty-seven year old single man who was the sole source of financial support for his widowed mother and younger siblings, who was given a monthly exemption from National Service in order to pursue paid commercial employment in order to support his dependants, which he did by working as a security guard for a private company.“. Daraus ergibt sich nichts dafür, dass eine Praxis der Freistellung („exemption“) vom Nationaldienst verbreitet („common“) sei. Auch bedeutet eine „monthly exemption“ gerade keine vollständige Freistellung vom Dienst. Weiter heißt es (S. 285): „Demobilisation for other family reasons – for example, because the applicant is the sole source of support to elderly or inform parents, is also common.“ Auch der Danish Immigration Service erwähnt auf Grundlage eines Gesprächs mit einem westlichen Diplomaten, dass eine Person, die als einziger Versorger einer Familie in Frage kommt oder politisch gut verknüpft ist, entlassen werden kann. Zugleich gibt der Diplomat jedoch an, dass es keine einheitliche, sondern eine zeitlich und örtlich schwankende Praxis zur Freistellung vom Nationaldienst gibt (vgl. Danish Immigration Service, Eritrea National service, exit and entry, Januar 2020, S. 59). Ein anderer westlicher Diplomat stellt außerdem klar, dass eine Entlassung aus dem militärischen Teil des Nationaldienst besonders schwer zu erreichen sei (a.a.O, S. 63).

Auch angesichts dieser vereinzelt Quellen ist eine Einziehung der Klägerin in den militärischen Teil des Nationaldiensts beachtlich wahrscheinlich; es ist einem vernünftig denkenden Menschen in der Lage der Klägerin nach Abwägung aller bekannten Umstände unzumutbar, sich auf eine ungeschriebene, willkürlich gehandhabte Behördenpraxis zu verlassen, die nicht einmal hinreichend in verschiedenen Erkenntnisquellen belegt ist, sondern allein von einzelnen Diplomaten erwähnt wird. b.

Rekruten im militärischen Teil des Nationaldiensts werden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.

Eine unmenschliche Behandlung liegt vor, wenn einer Person vorsätzlich schwere physische oder psychische Qualen oder Leiden von außergewöhnlicher Intensität oder Dauer zugefügt

werden, die mit den allgemeinen Geboten der Menschlichkeit schlechthin unvereinbar sind, ohne dass der Eingriff die Intensität erreicht, welche die Folter kennzeichnet. Eine erniedrigende Behandlung liegt vor, wenn die Behandlung Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Minderwertigkeit erweckt, die geeignet (und darauf gerichtet) sind, das Opfer zu demütigen bzw. zu entwürdigen und möglicherweise seinen psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. etwa EGMR, Ur. v. 26.10.2000 – 30210/96, NJW 2001, 2694, 2695).

Dabei ist zwar im Ansatzpunkt davon auszugehen, dass allein in der Einführung eines verpflichtenden Militärdienstes durch einen souveränen Staat keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegt. Die besondere Ausgestaltung des eritreischen Nationaldiensts begründet jedoch die Annahme, dass Rekruten, die zum militärischen Teil des Nationaldiensts eingezogen werden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG droht. Das Verwaltungsgericht Magdeburg führt hierzu aus (Ur. v. 22.05.2019 – 8 A 218/19, juris Rn. 12):

Bei dem eritreischen Nationaldienst handelt es sich um einen unbefristeten Arbeitsdienst unter menschenrechtsverachtenden Bedingungen, welcher als Zwangsarbeit und unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu qualifizieren ist und alle dienstpflichtigen Eritreer unterschiedslos trifft. Der eritreische Nationaldienst unterscheidet sich durch die unbegrenzte und willkürliche Dauer und die damit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verbundene Zwangsarbeit und die nach den vorliegenden Erkenntnisquellen häufig und verbreitet unmenschlichen Bedingungen, einschließlich Bestrafungen und Folter von einem regulären Militärdienst. Die Bestrafung im eritreischen Nationaldienst ist willkürlich und umfasst Haft unter härtesten Bedingungen, Folter und andere Formen von Misshandlungen. Selbst kleinste Verstöße gegen die militärische Disziplin können drakonische Strafen mit Folter und Schlägen nach sich ziehen. Foltern und Demütigungen von Nationaldienstleistenden sind weit verbreitet. Dienstleistende Personen werden geschlagen, in Helikopter-Positionen aufgehängt, der glühenden Sonne oder klirrender Kälte ausgesetzt (Schweizer Flüchtlingshilfe, Eritrea: Nationaldienst vom 30.06.2017, Seite 14 f.). Auch die allgemeinen Lebensbedingungen im Nationaldienst sind sehr hart: Weder die Bekleidung noch die Unterkünfte des Nationaldienstleistenden sind angemessen, zudem mangelt es an Essen und an medizinischer Versorgung. Auch der Kontakt zu Familienangehörigen wird oft unterbunden. Nationaldienstleistenden wird Besuch verwehrt und ihnen wird in der Regel nicht gestattet, an Beerdigungen von nahen Verwandten teilzunehmen. Zudem würden sie häufig an andere Orte versetzt, ohne dass ihre Familien wissen, wo sie stationiert sind. Nationaldienstleistende erhalten einen sehr niedrigen Sold, der ihnen und ihren Familienangehörigen keine menschenwürdige Existenz ermöglicht (Schweizer Flüchtlingshilfe, Eritrea: Nationaldienst vom 30.06.2017, Seite 15 f.).

Die Arbeitsbedingungen sind sowohl im militärischen als auch in zivilen Teil des Dienstes extrem hart, die Arbeitstage dauern bis zu 12 Stunden, ein Urlaubsanspruch scheint nicht geregelt, Feiertage oder Urlaub werden willkürlich nur selten gewährt. Besoldung, Bekleidung, Lebensmittel- und medizinische Versorgung sind schlecht und ermöglichen den Rekruten und ihren Familien keine menschenwürdige Existenz (vgl. auch VG Cottbus, Ur. v. 27.03.2020 – 8 K 518/16.A, juris Rn. 47).

Diese Umstände begründen schon für sich genommen in ihrer Gesamtschau die Annahme, dass die zeitlich unbefristete Dauer des Nationaldiensts – entgegen der offiziellen Begrenzung auf 18 Monate (vgl. dazu BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Eritrea, 26. Februar 2019, S. 12 – die geschilderten Arbeitsbedingungen und die zwangsweise Durchsetzung des Dienstes eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG darstellen (so im Ergebnis neben den bereits Zitierten auch VG Berlin, Ur. v.

28.02.2019 – 28 K 392.18 A; VG Münster, Urt. v. 10.09.2019 – 11 K 5924/16.A; VG Hannover, Urt. v. 23.01.2018 – 3 A 6312/16; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 17.05.2017 – 1a K 1931/16.A; alle juris).

Besonders dramatisch stellt sich die Situation für weibliche Rekrutinnen dar. Diesen droht im militärischen Teil des Nationaldienst sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Beischlaf wird durch Androhung der Verschärfung der Dienstbedingungen oder der Verweigerung von Heimreisen erzwungen, die Weigerung führt zu Internierung, Misshandlung und Folter, z.B. Nahrungsentzug oder dem Aussetzen extremer Hitze. Diese Praxis ist weitverbreitet (USDOS, Eritrea 2018, Human Rights Report, 19.3.2019, S. 3); eine Bestrafung der Täter findet nicht statt (zu alldem: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, Stand: November 2020, S. 15; ausführlich und mit weiteren Nachweisen zur sexuellen Gewalt gegen Rekrutinnen auch VG Münster, Urt. v. 23.07.2019 – 11 K 3969/16.A, juris Rn. 82 ff. sowie OVG Hamburg, Urt. v. 01.12.2020 – 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 47).

Nach dieser Beurteilung der Lage in Eritrea ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin, welche als junge erwachsene Frau der Nationaldienstpflicht unterliegt, im Falle ihrer zwangsweisen Rückführung nach Eritrea wegen ihrer Dienstentziehung für unbestimmte Zeit inhaftiert und in der Haft unmenschlichen Haftbedingungen sowie Folter ausgesetzt sein wird. Die nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 c AsylG erforderlichen Verfolgungsakteure sind ebenfalls gegeben, eine innerstaatliche Fluchtalternative (§§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3 e AsylG) besteht nicht, Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht zu erkennen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.


qualifiziert elektronisch signiert